



Besucherregelung im BRK Seniorenhaus Kronach

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, liebe Angehörige,

Mit Inkrafttreten der AV Corona-Schutzmaßnahmen sowie mit der Auslegung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gelten ab dem 16.11.2022 folgende Besucherregelungen in unserer Einrichtung:

Maskenpflicht:

- Es besteht weiter die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen der Einrichtung
- Ausnahme: Sie befinden sich mit dem Besuchten im Bewohnerzimmer und es ist keine weitere Person anwesend
- Ausnahme: Sie haben z.B. für eine Feierlichkeit einen gesonderten Raum bei uns gebucht und es befindet sich dort außer Ihnen und dem Besuchten keine weitere Person

Testnachweispflicht:

- Die Testnachweispflicht (Nachweis über kostenlosen Schnelltest im Haus oder Zertifikat einer offiziellen Teststelle (Schnelltest max. 24 Stunden, PCR-Test max 48 Stunden alt)) besteht fort.

Möglichkeit des gemeinsamen Verzehrs von Speisen und Getränken

- Sie können nun wieder gemeinsam mit Ihren Lieben Speisen und Getränke verzehren.
- Voraussetzung: Sie befinden sich mit dem Besuchten allein in einem Raum (Gemeinschaftsräume sind ausgeschlossen)
- Raumbuchungen sind unter der Telefonnummer 09261/60724-100 möglich

Weitere Empfehlungen und Informationen

- Mindestabstands von 1,5 Metern empfohlen (wir bitten insbesondere zu Bewohnern, die Sie nicht unmittelbar besuchen, den Mindestabstand weiterhin einzuhalten)
- Sie können Ihre Lieben gerne im Bewohnerzimmer oder im Garten besuchen. Bitte vermeiden Sie den Aufenthalt in den Fluren sowie in den Gemeinschaftsräumen.
- Die Besuchszeiten sind aufgehoben (letzte Testung vor Ort um 16:45 Uhr möglich, späterer Einlass nur mit Testnachweis einer öffentlichen Teststelle)
- Der Besuch in den Hausgemeinschaften ist auf Grund des besonderen Krankheitsbildes auch im Aufenthaltsbereich möglich.
- Bei Aufhalten der Bewohner außerhalb der Einrichtung gilt:
 - 5 Tage Monitoring durch die Pflegekräfte (Temperaturmessung, Krankenbeobachtung)
 - PoC-Schnelltestungen am 1., 2., 3., 5., 7. und 10. Tag nach Rückkehr
 - Spaziergänge gelten nicht als Aufenthalt außerhalb der Einrichtung
- Die Begleitung Sterbender ist jederzeit möglich

Bitte geben Sie diese Informationen auch wieder an Ihre Familienangehörigen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Kronach, 23.11.2022

Tanja Seuling
Einrichtungsleitung